



Foto: FUENFG



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir hatten sehr gehofft, unsere seit langem bekannte und beliebte Vortragsreihe im Herbst fortsetzen zu können. Aufgrund der aktuellen Entwicklung halten wir dies jedoch für nicht angezeigt. Dafür haben Sie sicher Verständnis, da unser aller Gesundheit vorgeht!

Stattdessen bieten wir Ihnen gerne an, Ihre Fragen rund um den Immobilienverkauf im Vorfeld zu erörtern und Sie zu **beraten**. Die Gespräche finden in **Einzelsprechstunden** nach telefonischer Vereinbarung statt. Selbstverständlich können Sie Ihr Anliegen auch per E-Mail formulieren oder einen **Telefontermin** vereinbaren. Auch für **kostenlose Wettbewerbsanalysen** können Sie jederzeit Termine reservieren.

Mit freundlichen Grüßen

J.-P. Sattler-Riegel

Das neue Gebäudeenergiegesetz

Zum 01.11.2020 tritt das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft, das die bisher gültigen drei Gesetze zur Energieeinsparung zusammenführt und insbesondere die Energieeinsparverordnung ablöst. Die bisherigen Regelungen zum Energieausweis werden fortgeführt.

Erwähnenswert im neuen GEG ist das Betriebsverbot von bestimmten Heizkesseln: ab 2026 dürfen Ölheizungen in Bestands- und Neubauten nur noch in Form von Hybrid-Anlagen eingebaut werden. Bestehende Öl- und Gasheizungen dürfen jedoch weiter betrieben werden, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 1991 installiert worden sind.

Foto: Sattler



Neu hinzugekommen ist in dem GEG, dass Käufer eines Wohngebäudes mit bis zu zwei Wohnungen verpflichtet sind, ein **informatorisches** Beratungsgespräch zum Energieausweis mit einer Person durchzuführen, die zu einer

Praxistipps:

- Prüfen Sie Fördermöglichkeiten für neue Heizungsanlagen!
- Lassen Sie von einer Fachfirma ermitteln, ob eine Hybridlösung für Sie in Frage kommt!
- Stellen Sie fest, ob Ihre Heizungsanlage altersbedingt ausgewechselt werden muss!
- Erkundigen Sie sich im Solar-dachkataster der Stadt Bonn, ob Ihr Dach für eine Photovoltaikanlage geeignet ist!

Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist und das Gespräch kostenlos anbietet.

Wenn der Makler nach dem Ausweis fragt

Immobilienmakler sind nach dem Geldwäschegesetz nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, Käufer und Verkäufer einer Immobilie u.a. anhand des Personalausweises zweifelsfrei zu identifizieren. Ausweise dürfen kopiert, die entsprechenden Kopien gespeichert werden. Für Verkäufer gilt dies bei Auftragserteilung, für Interessenten, wenn ernsthaftes Interesse am Kauf einer Immobilie besteht.

Foto: ©Thomas Melcher/stock.adobe.com



Ihr Maklerteam in Bonn: souverän · freundlich · engagiert



Ihre Immobilie –
unsere Mission



Vorbehalt: Alle Berichte, Informationen und Nachrichten wurden nach bestem Fachwissen recherchiert. Eine Garantie für die Richtigkeit sowie eine Haftung können nicht übernommen werden.

